

In den erforderlichen Fällen müssen die blutähnlichen Flecke zwecks endgültiger Bestimmung einer Expertise unterzogen werden, bei der folgende Fragen zu beantworten sind:

- a) handelt es sich bei den Flecken um Blut;
- b) wenn es Blut ist — stammt es von einem Menschen;
- c) aus welchem Körperteil stammt das Blut (regionale Herkunft des Blutes) und
- d) zu welcher Gruppe und zu welchem Typ gehört es.

Einzelne kleinere Gegenstände sowie die Kleidung mit den Blutspuren müssen zu diesem Zweck im ganzen beschlagnahmt werden. Wenn sich die Flecke auf großen Objekten befinden, so muß der Teil des Gegenstandes, auf dem sich die Blutspuren befinden, herausgesägt werden, oder der Fleck wird mit einem Stückchen sauberer Gaze aufgenommen und in einem gut verschlossenen Reagenzglas zur Untersuchung geschickt. Flecke auf Putz müssen abgekratzt und so zur Expertise eingeschickt werden.

Andere Spuren und Sachbeweise. Am Fundort der Leiche können die verschiedenartigsten Gegenstände und Spuren entdeckt werden, die mit dem verbrecherischen Geschehen in Zusammenhang stehen. Dabei sind vor allem die Schußwaffe, Kugeln und Hülsen und alle die Gegenstände zu nennen, die als Verbrechenwerkzeug gedient haben können; ferner Sachen, die der Täter hinterlassen hat; Hand- und Fußspuren; Kampfspuren; Spuren vom Transportieren der Leiche usw. Jeder dieser Gegenstände und jede Spur muß sorgfältig besichtigt und im Protokoll beschrieben werden. Die wichtigsten Regeln für das Auffinden und Fixieren dieser Spuren werden im Allgemeinen Teil der Kriminalistik behandelt.

Die richtige Einschätzung der Gesamtheit dieser Beweise kann oft mit annähernder Sicherheit Antwort auf folgende Fragen geben: ist der Leichenfundort gleichzeitig auch der Ort der Ermordung, von wo kamen die Verbrecher, wie viele waren es, wie lange hielten sie sich am Tatort auf, wer konnte das Geschehen gesehen oder gehört haben usw.

3. Andere erste Untersuchungshandlungen

Die gerichtsmedizinische Expertise der Leiche. Die erste Besichtigung der Leiche, die am Ort ihrer Entdeckung stattfindet, ist gewöhnlich nicht erschöpfend genug, um bezüglich vieler gerichtsmedizinischer Fragen, die in Verbindung mit der Tötung auf tauchen, zu endgültigen Schlußfolgerungen zu kommen. Darum verlangt das Gesetz eine Exper-